

GÜTERSLOHER
VERLAGSHAUS



Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte

Im Auftrag des Vereins für Reformationgeschichte
herausgegeben von Irene Dingel

Band 89

Gütersloher Verlagshaus

Eike Wolgast

Die Einführung der Reformation
und das Schicksal der Klöster
im Reich und in Europa

Gütersloher Verlagshaus

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage

Copyright © 2014 by Verein für Reformationgeschichte, Heidelberg

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Verein für Reformationgeschichte weist ausdrücklich darauf hin,
dass im Text enthaltene externe Links vom Verein nur bis zum Zeitpunkt der
Buchveröffentlichung eingesehen werden konnten. Auf spätere Veränderungen
hat der Verein keinen Einfluss. Eine Haftung des Vereins für externe Links
ist stets ausgeschlossen.

Druck und Einband: Hubert & Co., Göttingen
Printed in Germany
ISBN 978-3-579-05842-9

www.gtvh.de

Inhalt

Vorwort	9
A Heiliges Römisches Reich deutscher Nation	
I. Einleitung	11
II. Einführung der Reformation im Zeichen reichsrechtlicher Ungesicherheit...	18
1. Die Reichstage 1521-1526	18
2. Die Territorien	26
2.1 Kursachsen	26
2.2 Hessen	39
2.3 Braunschweig-Lüneburg	51
2.4 Brandenburg-Ansbach-Kulmbach	61
2.5 Anhalt	72
III. Einführung der Reformation nach dem ersten Religionsfrieden 1532	77
1. Die Reichstage 1529-1532	77
2. Die Territorien	85
2.1 Pfalz-Zweibrücken	85
2.2 Pommern	91
2.3 Württemberg	103
2.4 Ostfriesland	113
2.5 Braunschweig-Grubenhagen	121
IV. Einführung der Reformation in der Phase der temporären Friedstände	123
1. Der Frankfurter Anstand 1539 und die Reichstage 1541-1546	123
Exkurs: Die Kirchengüterfrage auf den Tagungen des Schmalkaldischen Bundes 1537-1546	129
2. Die Territorien	133
2.1 Sachsen	133
2.2 Kurbrandenburg	143
2.3 Calenberg-Göttingen	154
2.4 Braunschweig-Wolfenbüttel	163
2.5 Pfalz-Neuburg	171
V. Einführung der Reformation in der Zeit des Interims	183
1. Die Reichstage von 1547/48 und 1550/51	183
2. Die Territorien: Mecklenburg	188

*Der Theologischen Fakultät der Universität Kopenhagen
als Zeichen des Dankes für die mir 2011 verliehene
Ehrendoktorwürde gewidmet*

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung über Motive und Art der Einführung der Reformation und über ihre Folgen für das Klosterwesen erstreckte sich in ihrer ursprünglichen Konzeption nur auf die evangelischen Territorien des Reiches. Erst nachdem dieses Vorhaben (Teil A) abgeschlossen war, erschien mir zum Vergleich eine Ausweitung auf die evangelischen Staaten Europas vielversprechend (Teil B). Allerdings wurde hier dann die Untersuchung eher kursorisch angelegt; nicht zuletzt waren dafür die Zugänglichkeit neuerer Spezialliteratur und der Wunsch, in vertretbarer Zeit das Gesamtmanuskript abzuschließen, verantwortlich. Die Leitfragen nach den Motiven für die Reformationseinführung, nach den Entscheidungsträgern, der Art der Einführung und dem Schicksal der Klöster sind jedoch dieselben geblieben und wurden möglichst durchgehend berücksichtigt. Dennoch lässt sich nicht verkennen, dass in Teil B mehr Fragen offen geblieben sind als in Teil A, zumal sich die Reformation in Nord- und Westeuropa mit ihrer oft extremen Gemengelage von politischen und religiösen Beweggründen vielfach als ein komplexerer Vorgang als im Reich darstellt.

Die Arbeit an dem Thema wurde begonnen, nachdem die »Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte« (2009 erschienen) abgeschlossen war. Durch Betreuung mehrerer Editionsprojekte und zahlreiche andere kleinere Verpflichtungen immer wieder unterbrochen, bin ich dankbar, sie zu einem – jedenfalls hoffentlich einigermaßen akzeptablen und die Forschung weiterführenden – Abschluss gebracht zu haben. Dafür, dass die wünschenswerte Gleichförmigkeit in der Berücksichtigung der wichtigen Aspekte nicht überall erreicht werden konnte und auch die ursprünglich geplante umfassende Synthese auf die zwei schmalen Kapitel Schlussfolgerungen geschrumpft ist, sei ebenso um Nachsicht gebeten wie für Inkonsistenzen bei Nachweisen und Zitaten.

Wie immer habe ich Vielen, die mir behilflich waren, zu danken. An erster Stelle gebührt herzlicher Dank meiner langjährigen Sekretärin Frau Erika Lokotsch, die auch diesmal das handschriftliche und diktierte Manuskript in eine reproduzierfähige Vorlage umsetzte und geduldig die zahlreichen Korrekturgänge mitvollzog. Eine unverzichtbare Hilfe war mir ferner Frau Karin Meese MA, die den Bibliotheksverkehr besorgte, vor allem aber Satz und Lektorat des Buches mit großer Akribie durchführte. Mein Dank gilt auch Frau Dr. Regina Baar-Cantoni, deren Lektüre von Teilen des Manuskripts dem Buch zugute gekommen ist. Meine Kollegen Thomas Maissen (Heidelberg/Paris), Martin Schwarz Lausten (Kopenhagen) und Herman Selderhuis (Apeldoorn) haben freundlicherweise die Abschnitte über die Eidgenossenschaft, Dänemark und die Niederlande kritisch gelesen und mich dadurch vor Irrtümern bewahrt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsbibliothek Heidelberg danke ich für ihre Hilfe bei der Beschaffung auch entlegener Literatur.

Für die Bereitschaft, die Arbeit in die Reihe »Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte« aufzunehmen, gilt abschließend mein Dank dem Vorstand des Vereins für Reformationsgeschichte und insbesondere Frau Kollegin Irene Dingel als Herausgeberin.

Heidelberg, im August 2014

Eike Wolgast

A. Heiliges Römisches Reich deutscher Nation

I. Einleitung

Während die Stadtreformation seit Jahrzehnten kontinuierlich Gegenstand detaillierter und umfassender Untersuchungen gewesen ist¹, blieb die Erforschung der Territorialreformation dahinter quantitativ und qualitativ zurück, nachdem sie im 19. Jahrhundert noch deutlich dominiert hatte – nicht zuletzt, um zum Herrscher- und Dynastienlob sowie zur Identitätsstiftung in politisch neugestalteten Räumen beizutragen oder um in aktuellen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche oder zwischen den Konfessionen historische Legitimation zu beschaffen. Derartige Motivationen sind seit langem abständig, dennoch ist das Thema Territorialreformation bei weitem nicht ausgeschöpft, so dass es lohnend erscheint, sich erneut der Frage nach Einführung und Durchsetzung des evangelischen Kirchenwesens in denjenigen Territorien des Heiligen Römischen Reiches, die sich der neuen Lehre öffneten, zuzuwenden, zumal sich die Quellen- und Literaturbasis in letzter Zeit vielfach beträchtlich verbreitert hat. Die vorliegende Untersuchung soll alle reichsfürstlichen weltlichen und geistlichen Territorien erfassen², die sich der Reformation anschlossen – nicht zuletzt, um Vergleiche zu ermöglichen; ausgespart bleiben die Grafen und Reichsritter, ebenso die Reichsstädte, selbst wenn sie über ein ausgedehntes Landgebiet verfügten. Mediastädte werden dagegen einbezogen, soweit sie als Vorläufer oder als Bestandteil der landesfürstlichen Reformationsmaßnahmen eine besondere Rolle spielten.

Die Fragestellung der Arbeit richtet sich vor allem darauf, unter welchen Vorgegebenheiten und Umständen jeweils die Beseitigung des tradierten Kirchenwesens erfolgte, in welchen Formen die reformatorischen Veränderungen vor sich gingen, wie weit sie sich konkret erstreckten, von wem die Entscheidungen ausgingen und wer gegebenenfalls auf sie einwirkte³. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der geistlichen Institution Kloster und dem Umgang mit dem Kirchen-, insbesondere dem Kloostergut. Als Gliederungsprinzip dient die Chronologie, als Gliederungsrahmen werden die Abschiede der Reichstage genutzt, da mit ihnen die temporär geltenden juristischen und politischen Kontexte formuliert wurden, innerhalb deren die einzelstaatlichen Obrigkeiten agierten. Jedesmal wird die administrative Durchsetzung der Reformation, bestimmt durch Mandate und Ordnungen zum Verbot der Messe und altkirchlicher Zeremonien sowie zur Einführung der neuen Gottesdienste, untersucht. Ein Ausblick gilt jeweils der weiteren organisatorischen Ausgestaltung der neuen Landeskirchen, die sich oft über mehrere Jahrzehnte erstreckte. Die konkrete Umsetzung auf lokaler Basis wird

1. Bahnbrechend Moeller, Reichsstadt.

2. Vgl. die Reichsmatrikel von 1521, in: RTA Bd. 2, S. 427-433.

3. Vgl. Wolgast, Formen; ders., Einführung; ders., Territorialfürsten; ders., Obrigkeitliche Einführung. – Zum Grundsätzlichen vgl. auch Ziegler, Territorium, S. 33-59.

nicht eigens analysiert, da hierfür eine nicht zu bewältigende Fülle von ortsgeschichtlichen Arbeiten hätte ausgewertet werden müssen. Nur bei den Untersuchungen zum Ende der Klöster wurden, soweit möglich, auch signifikante Einzelfälle berücksichtigt.

Das moderne Deutungsmuster Konfessionalisierung, das die kirchliche Umwälzung in einen sozial- und kulturhistorischen Gesamtzusammenhang einbezieht, lässt sich für den im Folgenden untersuchten Zeitraum kaum anwenden – vor 1530 ist der Begriff schon semantisch unbrauchbar, da es erst seit dem Augsburger Reichstag Bekenntnisse in Gestalt schriftlicher Fixierung von Glaubenssätzen gibt. Die Einführung der Reformation und die Durchsetzung neuer Lehr-, Riten- und Zeremonialbestände bei Unterdrückung des bisherigen Kirchenwesens einschließlich der Klöster wurde auf administrativem Wege durchgeführt und notfalls erzwungen, der mentale Wandel erforderte vermutlich zumeist mindestens eine Generation und liegt mithin außerhalb des Untersuchungszeitraums. Das Gleiche gilt für die definitive Differenzierung der Konfessionen durch Tridentinum, zweite Reformation und Konkordienformel. Aber auch andere theoriegeleitete Ansprüche werden für das Folgende nicht geltend gemacht – damit erübrigen sich umfangreiche allgemeine Ausführungen. So wenig wie um prinzipielle Theoriebildungen geht es primär um eine Erörterung der theologischen Überlegungen und theoretischen Erwägungen der Reformatoren, wie eine Neugestaltung des Kirchenwesens am besten vorzunehmen sei und wie das theologisch optimale Ergebnis auszusehen habe. Leitfaden der Untersuchung ist vielmehr das konkrete Handeln der politischen Entscheidungsträger, auch wenn diese im Einzelfall durchaus von ihren Theologen und Juristen beeinflusst und beraten wurden. Die Untersuchung lässt sich, wenn man so will, als Beitrag zur Konstellationsforschung verstehen, indem die Modi der Reformationseinführung in ihre reichs- und regionalgeschichtlichen Kontexte gestellt werden, und als Beitrag zur Prozessforschung, indem die Umgestaltungsphasen der getroffenen Entscheidungen nachvollzogen und in ihrer jeweiligen Bedeutung für die einzelstaatliche Reformation analysiert werden. Ein besonderer Reiz für die Beschäftigung mit dem Thema lag denn auch darin, den weithin zur Chiffre versteinerten Begriff Einführung der Reformation in den Aggregatzustand des realen Verlaufs zurückzuführen und dabei die sehr unterschiedliche Dynamik des historischen Gesamtereignisses Reformation in den einzelnen Territorien zu untersuchen, beschleunigende und retardierende Momente auszumachen und in ihrer Bedeutung für die kirchliche und politische Entwicklung des frühneuzeitlichen Einzelstaates zu gewichten.

Konkret wird unter Einführung der Reformation im Folgenden das Handeln einer landesherrlichen Obrigkeit verstanden, das auf eine administrativ vorgenommene und das ganze Land erfassende inhaltliche und organisatorische Umgestaltung des kirchlich-religiösen Lebensbereichs nach den Vorstellungen der Zentrale abzielt. Einer so definierten Territorial- oder Obrigkeitsreformation ging häufig – vor allem in der Frühzeit – eine informelle, nicht administrativ gesteuerte Predigtbewegung voraus, deren Akteure im Bewusstsein und Verhalten vieler Gläubigen bereits die bisherigen theologischen Lehrautoritäten und geistlichen Herrschaftsautoritäten destruierten und das bestehende kirchliche System prinzipiell oder mindestens in essentiellen Bereichen in Frage stellten. Träger dieser Predigtbewegung waren in den zwanziger Jahren überwiegend Prädikanten und Mönche, die häufig akademisch-humanistisch gebildet und durch die ersten Schriften Luthers und seines Kreises für dessen Lehre gewonnen wor-

den waren; aber auch interessierte und inspirierte Laien waren beteiligt. Die Predigtbewegung verfestigte sich in der sogenannten Gemeindereformation, bei der die um einen Verkündiger des Evangeliums zentrierte personale Handlungsgemeinschaft organisatorischen Rückhalt an der politisch-kirchlichen Formation der Stadt- oder Dorfgemeinde als verfasster Körperschaft in toto oder wenigstens an deren Mehrheit fand⁴. Manifestester Ausdruck der Ansprüche einer Gemeindereformation war der erste der Zwölf Artikel von 1525: »Das wir nun fürohin gewalt und macht wöllen haben, ain gantze gemain sol ain pfarer selbs erwölen und kyesen, auch gewalt haben, den selbigen wider zu entsetzen, wann er sich ungepürlich hieldt.« Der fromme Laie schrieb sich damit die Urteilskompetenz auch über den Inhalt der Verkündigung durch einen von ihm gewählten Geistlichen zu. Als Norm reichte die Festsetzung, dass der Pfarrer »soll uns das hailig evangeli lauter und klar predigen one allen menschlichen zusatz, leer und gebot«⁵. Es ging aber keineswegs allein um das Recht der Pfarrerwahl und -absetzung sowie die Bestimmung der Predigtinhalte, sondern im Rahmen der Gemeindereformation wurden auch erste autonome organisatorische Veränderungen vorgenommen, wie die Errichtung eines Gemeinen Kastens, in den wesentliche Teile des Kirchengutes, wie Stiftungsgelder für verschiedene, jetzt als obsolet angesehene Zwecke, zusammengeführt wurden.

Die Gemeindereformation blieb – ihrer Definition entsprechend – im Flächenstaat isoliert; sie konzentrierte sich auf einzelne Orte oder soziale Einheiten, die lediglich Untertanenstatus besaßen und daher politisch entweder gar nicht oder nur eingeschränkt selbständig handlungsfähig waren. Die Gemeindereformation führte daher zur Ausbildung von Inseln des kirchlich-religiösen Neuen in einem – mindestens formal – noch anders geprägten Umland. Bestrebungen zur Gemeindereformation wurden von der Territorialherrschaft entweder behindert und unterdrückt, was zu einem mehr oder weniger ausgedehnten Klandestinprotestantismus führte, oder sie wurden geduldet und geschützt, indem die staatlichen Autoritäten auf Repression verzichteten und sich neutral verhielten oder sogar situativ und kontingent wohlwollende Unterstützung gewährten. Inhaltlich war die Phase der Gemeindereformation mit ihren aus eigener Initiative der Beteiligten – ohne Rückvergewisserung an übergeordneten weltlichen oder geistlichen Autoritäten – vorgenommenen Veränderungen im Glaubens- und Lebensbereich des Einzelnen und der Gruppe durch Pluriformität und Variationsbreite gekennzeichnet. Das betraf Gottesdienstformen und Zeremonien ebenso wie spezifische Predigtinhalte, die durchaus eigenständige theologische Bestandteile je nach individueller Überzeugung der Prediger aufweisen konnten, der sogenannte Wildwuchs der Reformation⁶, der gleichwohl durchweg die Essentialien der reformatorischen Theologie enthielt: Heilige Schrift als einzige Bezugs- und Legitimationsnorm und -autorität, verbunden mit prinzipieller Ablehnung einer Tradition, die sich nicht biblisch begründen ließ, ferner Rechtfertigung aus dem Glauben, tätige Nächstenliebe, Laien-

4. Grundsätzlich vgl. Blicke, Gemeindereformation. Kritisch dazu Ziegler, Reformation als Gemeindereformation?, S. 189-200. Zum Problem der Gegenüberstellung von Gemeinde- und Fürstenreformation vgl. Hamm, Reformation, S. 256-293; Schubert, Fürstenreformation, S. 23-47.

5. Laube, Flugschriften, S. 27.

6. Zum Bild des Wildwuchses vgl. Junghans, Plädoyer, S. 261-267.

kelch, deutsche Gottesdienstsprache, Verwerfung der Heiligenverehrung, allgemeines Priestertum der Getauften und damit sozial die Beseitigung der ständischen Schranken zwischen Klerus und Laien sowie theologisch die Negierung der moralischen Höherwertigkeit der *vita religiosa*, Aufhebung der Verbindlichkeit von Zölibat und Klostergelübden⁷. Über diese Punkte bestand gemeinhin ein Konsens der Prediger und Flugschriftensreiber.

Die Entscheidung des Staates, die Reformation geplant und umfassend einzuführen, beendete die Phase der vereinzelt Gemeindereformation bzw. befreite den Klandestinitätsprotestantismus aus seiner Katakombenexistenz. Die administrativ und zentral gesteuerte Verflächung der Reformation vereinheitlichte und systematisierte die bis dahin möglicherweise unterschiedlichen Lehrinhalte, Zeremonialordnungen und kirchlichen Organisationsstrukturen der Gemeindereformation. Die Pluralität wurde beseitigt, die Gemeindereformation aus ihrer Inselhaftigkeit herausgeführt und territorialisiert⁸. Mit der Einführung der Reformation durch die Zentrale wurde die Identität von weltlich-bürgerlicher und religiös-kirchlicher Einheit, die in der Phase der Gemeindereformation bedroht sein konnte, zurückgewonnen. Der eigene, religiös geschlossene Herrschaftsraum wurde zu einem neuen miniaturisierten *corpus Christianum*.

Die administrative Einführung der Reformation hatte das persönliche Bekenntnis des Landesfürsten zur neuen Lehre zur Voraussetzung⁹. Schon das Handeln der ersten evangelischen Fürsten in den zwanziger und dreißiger Jahren zeigt, dass sich das neue landesherrliche Kirchenregiment qualitativ und quantitativ fundamental von dem sogenannten vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment unterschied¹⁰. Auf diesem Unterschied muss nachdrücklich bestanden werden, um den Hiatus, der das historische Gesamtereignis Reformation von spätmittelalterlichen Reformansätzen trennt, zu bewahren statt ihn unhistorisch einzuebnen. Bis 1517 hatten die staatlichen Territorialinstanzen vor allem größere Mitsprache- oder sogar Verfügungsrechte über einzelne äußere Bestandteile des etablierten Kirchenwesens angestrebt und je nach den Umständen in geringerem oder größerem Umfang auch erreicht. Niemals hatte aber die Intention bestanden, das kirchliche System insgesamt aufzusprengen oder den Rahmen des Kirchenrechts zu durchbrechen. Vor allem aber erstreckten sich Mitsprache oder Verfügung nirgends auf die dogmatisch-spirituellen Inhalte und deren äußere Ausdrucksformen, auf die Ordnung der Zeremonien oder die hierarchische Struktur der universalen Kirche. Der spätmittelalterliche Landesfürst bemühte sich darum, stärker als bisher an der Besetzung kirchlicher Führungspositionen beteiligt zu werden – vor allem in den Flächenterritorien östlich der Elbe bekam der Staat durch Absprache mit der Römischen Kurie oder durch informelles Vorgehen zeitweise ein bindendes Vorschlagsrecht für die Besetzung von Bischofsstühlen und Domkapitelstellen in die

7. Vgl. Edwards, Printing; Moeller/Stackmann, Predigt, S. 300-360; Hohenberger, Rechtfertigungslehre; Kaufmann, Geschichte, S. 300-310.

8. Blickle, Revolution, S. 274 spricht von »Verstaatlichung der Gemeindereformation«.

9. Vgl. Wolgast, Territorialfürsten.

10. Zum vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment vgl. die Angaben bei den einzelnen Territorien. Grundsätzlich vgl. noch immer Hashagen, Staat; Mikat, Bemerkungen, S. 264-309; Schulze, Fürsten; Borgolte, Kirche, S. 136 (Lit.); Schneider, Ius, S. 11-49; Schubert, Herrschaft, S. 40f.

Hand¹¹. Dem Ziel, einen Bestand an loyalen Klerikern zu gewinnen und Gefolgsleute zu versorgen, dienten auch landesfürstliche Bestrebungen, die Patronats- und Vogtei-rechte zahlenmäßig zu erweitern und kompetenzmäßig auszubauen. Vor allem die Klostervogteien konnten zudem unmittelbar fiskalische Vorteile bringen; gelegentlich konnte der Staat sogar bei einzelnen geistlichen Institutionen die Administration der Ökonomie an sich ziehen oder wenigstens eine Kontrolle über deren Nutzung erreichen, indem fürstliche Beamte an der Rechenschaftslegung der klösterlichen Vermögensverwalter beteiligt wurden. Aus Patronat und Vogtei ließ sich auch die Forderung herleiten, das mobile und immobile Kirchenvermögen zu inventarisieren, um Entfremdungen vorzubeugen oder rückgängig zu machen. Allerdings scheint es sehr fraglich, ob im Reich die finanzielle Inanspruchnahme der Kirche durch die weltlichen Obrigkeiten die Aussage bestätigt: »Der fürstliche Finanzhaushalt des Spätmittelalters ist ohne die kirchlichen Einnahmequellen nicht denkbar«¹². Und schon gar nicht war – außer in Reformtraktaten einzelner Intellektueller – daran gedacht, das monastische Leben insgesamt zu beseitigen.

Ein wichtiges Ziel des vorreformatorischen Kirchenregiments war die Beschneidung der Diözesanrechte, ohne jedoch dabei die bischöfliche Autorität prinzipiell oder formal in Frage zu stellen. Landeskirchen gab es bis zur Reformation im Reich nicht einmal ansatzweise. Den Hauptanstoß für die Bemühungen, die bischöflichen Rechte einzuzugrenzen, bildete die geistliche Gerichtsbarkeit. Um einen rechtlich und fiskalisch homogenen Untertanenverband zu schaffen, bekämpfte der Staat ferner die materiellen, finanziellen und juristischen Vorrechte der Geistlichen, das *privilegium fori* und das *privilegium immunitatis*, wenngleich mit unterschiedlichem Erfolg. Gegen das unkontrollierte Anwachsen des steuer- und abgabefreien kirchlichen Besitzes ergingen Amortisationserlasse, die Käufe oder Schenkungen an die tote Hand von staatlicher Genehmigung abhängig machten.

Mussten derartige Maßnahmen aus kirchlicher Sicht negativ bewertet werden, umfasste das vorreformatorische Kirchenregiment der weltlichen Obrigkeit aber auch Elemente, die sich unmittelbar positiv für die Kirche auswirkten und bei denen staatliche und kirchliche Amtsträger häufig zusammenwirkten. So drängte die weltliche Obrigkeit auf Wiederherstellung der Disziplin und auf Beachtung der Ordensregeln in den Klöstern, ließ Visitationen durchführen oder führte sie selbst durch und setzte die Konvente unter Druck, sich der Reformobservanz ihres Ordens anzuschließen¹³. Um Reformwiderstand zu brechen, wurde auch auf Personalentscheidungen wie die Wahl der Klostervorsteher Einfluss genommen; in Einzelfällen setzten weltliche Amtsträger untüchtige Äbte und Äbtissinnen ab und änderten die personelle Zusammensetzung der Konvente. Zum Schutz des Klostervermögens regulierte der Staat gelegentlich die Zahl der Novizen. Die Einwirkung auf den Weltklerus war demgegenüber im allgemeinen weit weniger intensiv und beschränkte sich zumeist auf Bemühungen,

11. Zu den »Landesbistümern« vgl. Wolgast, Hochstift, S. 197-253.

12. Feine, Rechtsgeschichte, S. 438.

13. Vgl. Ziegler, Reformation, S. 355-389. Zu den Maßnahmen der weltlichen Obrigkeit gegenüber den Klöstern vgl. am württembergischen Beispiel die Arbeiten von Dieter Stievermann, insbes.: Klosterreformen. Zu den bischöflichen Maßnahmen vgl. Seibrich, Episkopat.

seine Angehörigen unter das Bürgerrecht zu ziehen, auf allgemeine moralische Ermahnungen sowie auf die Unterstützung bischöflicher Aktionen, insbesondere beim Vorgehen gegen das Konkubinat. Maßnahmen zur Verbesserung der Seelsorge erstreckten sich – in Zusammenarbeit mit den zuständigen geistlichen Instanzen – gelegentlich auch auf die Organisation der Pfarrei und die Errichtung von Prädikaturen.

Zusammengefasst lässt sich jedenfalls feststellen, dass es beim landesherrlichen Kirchenregiment vor der Reformation vor allem um die Beseitigung aktuellen, vor allem disziplinarischen Fehlverhaltens ging, was sich durchaus mit dem politischen Motiv landesherrlicher Machtsteigerung vertrug: »Die von den Trägern der territorialen Obrigkeit vorgenommene Zusammenschau von Gottesdienst und Landeswohl steckt den Handlungsrahmen der Reform ab«¹⁴. Immer aber blieben Reformanordnungen im territorialen Bereich und begnügten sich mit akzidentell-situativen Maßnahmen, erhoben jedoch nicht den Anspruch, in den spezifisch kirchlich-spirituellen Bereich einzudringen und theologische Normen oder zeremonial-agendarische Ordnungen in die eigene Kompetenz zu ziehen. Niemals wurde vor 1517 von einer landesfürstlichen Verwaltung die hierarchische Struktur der Kirche und die Autorität der Bischöfe, die Teilung der Gesellschaft in Kleriker und Laien oder der äußere Heils- und Frömmigkeitsapparat der Institution Kirche prinzipiell in Frage gestellt.

Das schwierigste rechtliche und organisatorische Problem bei der obrigkeitlichen Einführung der Reformation war der sachgemäße Umgang mit dem Kirchengut¹⁵. Kirchenrechtlich wurden die *res ecclesiasticae* unterschieden in *res sacrae*, die geweihten und für den Kultus bestimmten Gegenstände, und die *bona ecclesiastica*, deren Zweck in der Finanzierung der geistlichen Lehen (*beneficia ecclesiastica*) der Ortskirche bestand. Das Kirchengut im letztgenannten engeren Sinn umfasste immobilen (Grund und Boden, Gebäude) und mobilen Besitz (Kapitalien, Abgaben, Zehnten); es beruhte auf Eigentums- und Nutzungsrechten sowie dem Recht auf Leistungen. Ferner gehörten zum Kirchengut Stiftungen zugunsten besonderer geistlicher Leistungen (Seelgerät, Messstiftungen), das Vermögen der Kirchenfabrik sowie von Bruderschaften und Hospitälern. »Einen außerordentlich wichtigen Bestandteil des Kirchenvermögens«¹⁶ bildeten die Klöster mit ihrem Besitz. Aus der Vogtei hatten die staatlichen Instanzen zwar schon vor 1517 Instrumentarien entwickelt, um in einer für sie vorteilhaften Situation am Klostergut zu partizipieren, eine grundsätzliche Infragestellung der Institution Kloster erfolgte jedoch erst durch die reformatorische Lehre, die dem monastischen Leben keinen Eigenwert beimaß, es im Gegenteil als heilsschädlich verurteilte. Die grundlegenden theologischen Kritikpunkte (unzuträgliche Bindung des Gewissens durch ewige Gelübde, Erwartung der *via securior*, Werkgerechtigkeit durch Askese) hatte Luther 1521 im »*Iudicium de votis*« und in »*De votis monasticis iudicium*« formuliert¹⁷. Aus dieser prinzipiellen Ablehnung des monastischen Lebens als

14. Schulze, Fürsten, S. 194.

15. Zum Folgenden vgl. allgemein Friedberg, Lehrbuch, S. 553-621; Rieker, Stellung, S. 187-203; Körber, Kirchengüterfrage; Lehnert, Kirchengut; Sieglerschmidt, Territorialstaat; TRE Bd. 18 (1989), S. 560-575 (Peter Landau); Ocker, Church Robbers, S. 17-48.

16. Lehnert, Kirchengut, S. 10.

17. WA Bd. 8, S. 323-335; 573-669. Zusammenfassend zu Luthers Stellung zum Mönchtum vgl. Köpf, Mönchtum, S. 50-57.

einer gegenüber dem Laien höherwertigen Existenz gewann die Frage des Umgangs mit dem Klostervermögen bei Einführung der Reformation eine neue Qualität und machte tiefgreifende Neuregelungen erforderlich. Grundsätzlich galt für alles Kirchengut die Feststellung von Bonifaz VIII.: »Semel Deo dicatum non est ad usus humanos ulterius transferendum«¹⁸; der spezielle Verwendungszweck war durch die jeweilige Foundation festgelegt: »Beneficium datur propter officium«¹⁹. Diese Foundation konnte nur durch kirchliche Autoritäten verändert werden, Entfremdung (abalienatio) durch Laien galt als Diebstahl. Prinzipiell wurde diese Anschauung auch von den evangelischen Fürsten und ihren theologischen und juristischen Beratern akzeptiert. Dennoch beschäftigte das Problem des sachgemäßen Umgangs mit dem Teil des Kirchengutes, dessen Träger durch die Reformation aufhörte zu existieren, jedes evangelische Territorium und den Schmalkaldischen Bund insgesamt, ebenso aber auch die Reichstage und Friedstände, und zwar über 1555 hinaus.

18. De regulis iuris, LI. Liber Sextus am Schluss (CICan. Bd. 2, Sp. 1123); vgl. Decretum Gratiani c.3 C XII q 2 (CICan. Bd. 1, Sp. 687). Weitere Belegstellen aus dem Kanonischen Recht vgl. bei Ocker, Church Robbers, S. 17 Anm. 1/2.

19. Zitiert nach Lehnert, Kirchengut, S. 7.

II. Einführung der Reformation im Zeichen reichsrechtlicher Ungesicherheit

1. Die Reichstage 1521-1526

Die Wahl Karls V. am 28. Juni 1519 beendete zwar das fast halbjährige Interregnum im Reich, aber die Elemente der Unruhe blieben bestehen. Der Hauptunruhefaktor bestand in der fortdauernden und stetig wachsenden Furcht vor dem Aufstand des Gemeinen Mannes – sie bestimmte weit über die Entladung der sozialen, rechtlichen und politischen Spannungen im Bauernkrieg hinaus innenpolitische Entscheidungen und hinterließ bei den Regierenden und ihren Ratgebern ein lange wirkendes Trauma. Als wichtigster außenpolitischer Unruhefaktor beeinflusste die wachsende Türkengefahr die Dispositionen von Kaiser und Reich und nötigte sie zu Rücksichtnahmen vielfältiger Art. Der Autoritätsverlust der Amtskirche manifestierte sich in der Behandlung des Falles Luther. Weder das Verhör Luthers durch Kardinal Thomas Caietan in Augsburg 1518 noch die beiden Bullen »Exsurge Domine« vom 15. Juni 1520 und »Decet Romanum pontificem« vom 3. Januar 1521 erreichten ihr Ziel, den Urheber der neuen Bewegung entweder zu reintegrieren oder aber nachhaltig zu isolieren und dadurch die mentalen und lebensweltlichen Veränderungen, die die reformatorische Predigt initiierte, aufzuhalten. Das Reich griff seit 1521 immer wieder steuernd – entweder hindernd oder begünstigend – in den territorialen Prozess der Einführung der Reformation ein. Die Durchführung kirchlicher Veränderungen erfolgte vor dem Hintergrund einer Politik, die ihren Niederschlag vor allem in den Reichsabschieden fand¹.

Auf dem ersten Reichstag Karls V. erfolgte 1521 in Worms die erste offizielle Auseinandersetzung des Reiches mit der neuen religiösen Bewegung – diese wurde allerdings lediglich personal wahrgenommen und mit ihrem Urheber identifiziert. Dennoch waren sich die in Worms Handelnden der potentiellen Gefährlichkeit der neuen Bewegung über den engen Kreis der Wittenberger Anhänger hinaus durchaus bewusst; anderenfalls hätten sie nicht versucht, Luther in den Verhandlungen wenigstens zu einem Teilwiderruf zu bewegen, um dadurch einerseits die prinzipielle Bedrohung der traditionellen kirchlichen Strukturen zu entschärfen und andererseits ein für den Status quo und den Landfrieden gefährliches Zusammenfließen der religiösen und der sozialen Unruhestromung zu verhindern. Daher lehnten die Reichsstände am 19. Februar den kaiserlichen Ediktsentwurf, der eine Verurteilung Luthers ohne Verhör vorsah, ab, da ein solches Verfahren nur geeignet schien, »unruhe und entborungen« zu wecken. Die Gefahrendimension wurde deutlich umrissen: »Dieweil der gemein man diser zeit an vil enden in Teutzscher nacion aus des Lutters predig, lere und schriften ime allerlei gedenke,

1. Zur Bedeutung des Reichstags für Einführung oder Abwehr der Reformation vgl. TRE Bd. 28 (1997), S. 457-470 (Armin Kohnle/Eike Wolgast); Schneider, Ius, S. 85-121. 148-171; Kohnle, Reichstag; Wolgast, Religionsfrage. Die Religionsverhandlungen während der Reichstage werden im Folgenden nicht im Einzelnen nachvollzogen; daher wird im Allgemeinen auch auf die Nennung von Spezialliteratur verzichtet.

fantasei, furnemen und willen genomen, und also weitleufigt komen und gewachsen«². Die Lagebeurteilung der Reichsstände, die das Interesse des Landfriedens herausstellte und nicht von einer Sympathie für die neuen Lehren getragen war, bestätigte sich durch die Resonanz, die Luther während seiner Reise nach Worms fand³.

Bereits am 10. März 1521, vier Tage nach der Zitation Luthers vor den Reichstag, nahm jedoch trotz der Einwände der Reichsstände ein kaiserliches Mandat das Endurteil vorweg: Luthers Schriften sind »unserm heiligen glauben, cristenlicher ler, satzung und gebrauch in vil weg ganz widerwertig und verletzlich«; die in ihnen vertretenen Lehren sind auch bereits größtenteils vom Konstanzer Konzil verurteilt worden. Der Kaiser erklärte seine Entschlossenheit, zusammen mit dem Reichstag »keinerlai neuigkeit und irrsal« im Glauben zu dulden. »Bis auf unsern weitem bescheid« waren daher die Schriften Luthers und anderer verboten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Tarnung der Irrtümer vielleicht auch unanstößige und richtige Aussagen enthielten⁴.

Das vom päpstlichen Nuntius Hieronymus Aleander entworfene Edikt vom 8. Mai 1521⁵ richtete sich gegen »etliche ketzereien, so innerhalb dreien jaren«⁶ in Deutschland aufgetreten seien, obwohl Konzilien und Päpste sie längst verurteilt hätten; den alten ketzerischen Lehren habe Luther neue hinzugefügt. Falls derartige Lehren sich einwurzelten, werde dies im Reich und danach bei anderen Nationen zu »unmenschlicher zertrennung und erbärmlichen abfall guter sitten, des fridens und christenlichen glaubens« führen⁷. Die Aufzählung der Irrlehren folgte im wesentlichen den Vorgaben der Bannandrohungsbulle: Antastung der Siebenzahl der Sakramente, Herabwürdigung von Ehe und letzter Ölung als Sakramenten, hussitischer Sakramentsgebrauch – der Laienkelch war nicht ausdrücklich genannt –, Irrlehren in Bezug auf Beichte, Priesterstand, freien Willen, Prädestination, Messopfer und Fasten, Verachtung der Kirchenväter, Verleumdung des Papstes, Bestreitung der konziliaren Autorität sowie positives Urteil über Jan Hus. Das politische Fazit sollte das Gremium der in Worms versammelten oder vertretenen Fürsten und Städte für repressive Maßnahmen gewinnen: Luther hebt allen Gehorsam auf und zerstört den Landfrieden; er »schreibt beileufigt gar nichts anders, das nit zu aufrur, zertrennung, krieg, totsleg, rauberei und prand und zu ganzem abfall des christenlichen glaubens reich und diene«⁸. Das Edikt warf Luther vor, im Verhör und während der Verhandlungen eine Widerlegung allein aus der Heiligen Schrift verlangt zu haben, ohne die Autorität der Tradition in Gestalt von Konzilien, Rechten und Kirchenvätern zu respektieren⁹. Gegen Luther wurde die Acht ausgesprochen; seine »mitverwandten, anhenger, enthalter, fürschieber, gönner und nachvolger«¹⁰ sollten in Haft genommen werden und ihre Güter an die Achtexekutoren

2. RTA Bd. 2, S. 514-517 (Zitate S. 515,28-516,1; 516,5).

3. Vgl. Brecht, Luther Bd. 1, S. 427-431.

4. RTA Bd. 2, S. 529-533 (Zitate S. 531,14-16. 25; 532, 26f.).

5. Vgl. RTA Bd. 2, S. 640-659. Zum Wormser Edikt vgl. TRE Bd. 36 (2004), S. 287-291 (Armin Kohnle).

6. RTA Bd. 2, S. 644,5.

7. RTA Bd. 2, S. 644,19-21.

8. RTA Bd. 2, S. 647,9-11.

9. Vgl. RTA Bd. 2, S.652,15-29.

10. RTA Bd. 2, S. 655,3f.

fallen. Die im Umlauf befindlichen Schriften Luthers wurden ebenso wie die künftigen – womit also gerechnet wurde – verboten und sollten eingezogen werden.

Mit dem Wormser Edikt war die Grundlage für die Religions- und Kirchenpolitik von Kaiser und Reich bis 1555 fixiert. Alle Friedstände in der Zeit zwischen Edikt und Religionsfrieden waren befristet und, rechtlich gesehen, lediglich Dispense von der Befolgung des Wormser Edikts für einen jeweils fest umrissenen Kreis. Alles Religions- und Kirchenhandeln evangelischer Reichsstände vollzog sich seit 1521 – mit Ausnahme des Trienniums zwischen den beiden Speyerer Reichstagen 1526 und 1529 – im Verstoß gegen das Wormser Edikt. Allerdings wurde trotz der postulierten integralen Weiterexistenz des Wormser Edikts seine Exekutionsfähigkeit bereits in den frühen zwanziger Jahren immer wieder angezweifelt und seine Gültigkeit relativiert. Verantwortlich für die Religionspolitik war bis 1530 das Reichsregiment, das auf Veranlassung Georgs von Sachsen am 20. Januar 1522 ein Mandat gegen die zeremonial-disziplinarischen Auswirkungen der reformatorischen Bewegung erließ¹¹. Verboten wurden Veränderungen im Ablauf der Messe sowie die Konsekration des Sakraments in deutscher Sprache, Selbstkommunion der Laien, Kommunion ohne vorheriges Fasten sowie ohne Beichte und Buße, Gelübdebruch durch Priesterehe und Verlassen des Klosters, Laienkelch, Gewaltausübung gegen kirchentreue Geistliche. Die Prüfung, ob die durchgeführten Neuerungen »fuglich, erbar, gut und dem glauben gemeß sein oder nit«, sollte einer »christlichen versammlung«¹² der Reichsstände oder einem Konzil überlassen bleiben. Im Mandat wurde das Wormser Edikt nicht einmal indirekt erwähnt, vielmehr schien die kirchenpolitische Situation trotz der ausgesprochenen Verbote noch offen zu sein, wenn auf künftige Entscheidungen hingewiesen wurde.

Derselben Linie wie das Mandat von 1522 folgten der zweite und der dritte Nürnberger Reichstag von 1523 und 1524. Auf beiden Reichstagen¹³ war von strikter Durchführung des Wormser Edikts keine Rede, vielmehr ging es um temporäre Zwischenlösungen. Die Aufmerksamkeit der Akteure war zudem nicht mehr lediglich auf Luther selbst und seine Anhänger fokussiert, sondern schon in der Instruktion Hadrians VI. für seinen Nuntius Francesco Chiericati von November 1522 wurde von der »secta Lutherana«¹⁴ gesprochen. Die kuriale Repressionsforderung beantworteten die Reichsstände mit der Erinnerung an die Gravamina gegen Rom: Durch Luthers Schriften sind alle Stände im Reich über die Missbräuche informiert worden; wenn gegen diese Schriften vorgegangen wird, setzen sich die Reichsstände dem Vorwurf aus, die evangelische Wahrheit zu unterdrücken und die Missstände zu decken. Als Ergebnis sind »gravissimi tumultus populares intestinaque bella« zu erwarten¹⁵. Erneut wurde damit – wie 1521 – der Aufstand des Gemeinen Mannes beschworen, der durch repressive Maßnahmen gegen die neue Bewegung provoziert werde. Gegen die kuriale Forderung nach Exekution des Wormser Edikts setzte der zweite Nürnberger Reichstag die For-

11. Vgl. Gess, Akten Bd. 1, S. 250-252; vgl. RTA Bd. 3, S. 20-23. Adressaten waren die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, der sächsische Herzog und die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg.

12. Gess, Akten Bd. 1, S. 251,40; 252,21 (dort »ernstliche« verlesen statt »christliche«).

13. Der erste Nürnberger Reichstag 1522 beschäftigte sich nur mit der Türkenhilfe.

14. RTA Bd. 3, S. 393,33.

15. RTA Bd. 3, S. 438,17 (5. Febr. 1523).

derung nach dem Konzil als einzigem Mittel der Abhilfe. Der Reichsabschied vom 9. Februar 1523 forderte »ein frei cristlich concilium an bequeme malstatt Teutscher nation, als gein Strassburg, Meinz, Coln, Metz oder an andere ort«¹⁶, auf den sich Kaiser und Papst einigten. Das Konzil sollte binnen Jahresfrist beginnen. Bis dahin traf der Reichsabschied Interimsregelungen, mit denen der Reichstag in Bereiche eingriff, die bisher nicht zu seiner Kompetenz gehört hatten, die er aber zur Wahrung des Landfriedens an sich zog. Vor allem erteilte er eine Predigtanweisung: Jeder Reichsstand soll sicherstellen, dass in seinem Hoheitsgebiet nichts Anderes als das Evangelium »nach auslegung der schrieften, von der cristlichen kirchen approbirt und angenommen«, gepredigt wird¹⁷. Jede fürstliche und städtische Obrigkeit sollte zudem mit ihren Predigern vereinbaren, dass diese alles vermieden, »was zu bewegung des gemeinen mans widder die oberkeit oder aber die cristenmenschen in irrung zu furen ursach geben moge«¹⁸; auch »disputirlich sachen«¹⁹, die der Gemeine Mann nicht zu wissen brauche, sollten ausgespart werden. Erzbischöfe und Bischöfe sollten Sachverständige berufen, die – offenbar in ihren Diözesen – Predigt und Lehre überwachten und irrende Prediger zurechtwiesen, und zwar mit Güte und Freundlichkeit, damit nicht der Vorwurf erhoben werden könne, das Reich wolle das Evangelium unterdrücken. Renitente Geistliche sollten jedoch von den zuständigen Ordinarien zur Rechenschaft gezogen werden. Für die Bestrafung von Zölibats- und Gelübdebruch war nicht die weltliche Obrigkeit zuständig; sie sollte aber die geistliche Obrigkeit auch nicht am Vorgehen dagegen hindern, sondern sie unterstützen.

Als Alternative zur Forderung, das Wormser Edikt zu exekutieren, erklärten sich die Reichsstände im Abschied bereit, mit Kurfürst Friedrich von Sachsen zu verhandeln, damit dieser Luther und dessen Anhänger veranlasse, bis zum Konzil nichts Neues zu schreiben oder drucken zu lassen. Da der kursächsische Gesandte gegen einen derartigen Sonderartikel Protest einlegte, wurde dieser Artikel durch ein allgemeines Mandat des Reichsregiments vom 6. März 1523 ersetzt, das im Gegensatz zum Reichsabschied auch im Druck erschien²⁰. In diesem Text wurde der Reichsabschied inhaltlich wiederholt und insbesondere die Predigtanweisung zur allgemeinen Kenntnis gebracht²¹.

Spätestens in der Vorbereitungsphase des dritten Nürnberger Reichstags 1524 wurde erkennbar, dass der Kaiser und die Reichsstände in der Religionsfrage bei durchaus gleicher Zielsetzung von unterschiedlichen Konzepten zur Überwindung der Krise ausgingen. Für Karl V. war nach wie vor alles durch Bannbulle und Achtmandat geklärt

16. RTA Bd. 3, S. 746,15f.

17. RTA Bd. 3, S. 746,34f. Zur Predigtanweisung vgl. Henß, Predigtrichtlinien.

18. RTA Bd. 3, S. 747,16-18.

19. RTA Bd. 3, S. 748,2.

20. Vgl. RTA Bd. 3, S. 447-452.

21. In einem besonderen Schreiben wurde der sächsische Kurfürst vom Reichsregiment aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Luther und seine Anhänger nichts Neues schreiben oder drucken ließen; vgl. Wülcker, Planitz Berichte, S. 390-392. Friedrich der Weise ließ Luther wissen, er solle sich »ynn dem der gepur und unverweyßlich« halten. Luther lehnte dies am 29. Mai 1523 ab; vgl. WAB Bd. 3, S. 75-77 (Zitat S. 76,50f.). In seiner Schrift »Wider die Verkehrer und Fälscher kaiserlichen Mandats« protestierte Luther gegen die Ungleichbehandlung, da seinen Gegnern kein Stillschweigen auferlegt worden sei; vgl. WA Bd. 12, S. 62-67.

– in seiner Proposition für den Reichstag 1524 beharrte er daher auf uneingeschränktem Gehorsam gegenüber dem Edikt²². Die Reichsstände suchten dagegen unter dem doppelten Eindruck der Ausbreitung der reformatorischen Bewegung und der wachsenden sozialen Spannungen nach Möglichkeiten, Zuspitzungen zu vermeiden, Temporisierungspolitik zu betreiben und das Zwischenstadium bis zum erhofften Konzil konfliktfrei zu überbrücken. Im Reichsabschied vom 18. April 1524 entsprachen sie daher der kaiserlichen Forderung, das Edikt zu exekutieren, nur scheinbar, indem sie die arbiträr auslegbare Klausel hinzufügten: »sovil inen muglich«²³ – gemeint war: ohne dass der innere Frieden im eigenen Territorium gefährdet wurde. Damit entschied jeder Reichsstand weiterhin selbst, wie er mit dem Wormser Edikt umging, auch wenn mit dem Reichsabschied zugleich ein Neudruck des Edikts verschickt wurde²⁴. Die einzige konkrete Konzession an den Kaiser bestand in der Auflage für alle Obrigkeiten, bei ihren Druckereien »und sunst«²⁵ dafür zu sorgen, dass keine neuen Schmähschriften und -bilder produziert wurden. Sah sich eine Obrigkeit dazu nicht in der Lage, sollte sie sich um Rat und Hilfe an das Reichsregiment wenden.

Die Autorität, die Karl V. nach wie vor für das Wormser Edikt einforderte, wurde im Reichsabschied von 1524 zusätzlich relativiert, indem das 1521 zurückgewiesene Argument, Luthers Schriften könnten auch positive Elemente enthalten, jetzt wieder aufgegriffen wurde. Aufgabe des Generalkonzils sollte es sein, diese positiven Elemente herauszufiltern; deswegen sollte es »aufs allerforderlichist, so solhs imer möglich geschehen kan«,²⁶ zusammentreten. Wie dramatisch der Reichstag die Situation beurteilte, ging aus dem Beschluss hervor, bereits zu Martini 1524 nach Speyer »ein gemeine versamlung Teutscher nation«²⁷ einzuberufen, um bis zum Konzil eine Übergangslösung zu finden. Die Predigtanweisung von 1523 wurde wiederholt, jetzt aber präzisiert: Evangelium und Wort Gottes sollten »mittler zeit ... nach rechtem warem verstand und auslegung der von gemeiner kirchen angenomen lerer on aufrur und ergernus gepredigt und gelert« werden²⁸.

Einen Meilenstein für die Einführung der Reformation in den Territorien setzte der Speyerer Reichstag von 1526, an dem außer dem Brandenburger alle Kurfürsten in Person teilnahmen. Karl V. hatte das Nationalkonzil schon 1524 untersagt²⁹ und wiederholte das Verbot in seinem Ausschreiben für den Augsburger Reichstag am 24. Mai 1525³⁰. Da dieser Reichstag nicht zustande kam, wurde eine neue Ständeversammlung nach Speyer berufen. In seiner Instruktion vom 23. März 1526, die auf dem Reichstag allerdings erst bekanntgegeben wurde, als dort bereits Verhandlungen über die Religionsfrage stattfanden, untersagte Karl V. erneut ausdrücklich jede Erörterung der kirch-

22. Vgl. RTA Bd. 4, S. 295,7-23.

23. RTA Bd. 4, S. 603,26. Erstmals erscheint diese Klausel im Beschluss der Stände vom 5. Apr. 1523; vgl. S. 500,13.

24. Vgl. Kohnle, Reichstag, S. 219.

25. RTA Bd. 4, S. 604,1.

26. RTA Bd. 4, S. 604,14f.

27. RTA Bd. 4, S. 604,20; vgl. auch S. 514,29. Vgl. Laubach, »Nationalversammlung«.

28. RTA Bd. 4, S. 605,11-13.

29. RTA Bd. 5/6, S. 127f.; vgl. auch S. 104-107.

30. RTA Bd. 5/6, S. 160f.

lich-religiösen Neuerungen und befahl, das Wormser Edikt zu befolgen, bis das Konzil eine »einhellige, cristliche, beständige und notturftige reformation, satzung und ordnung« vorgenommen habe³¹. Diesem Wunschdenken gegenüber stellten die Reichstände in der Instruktion für eine Gesandtschaft, die den Kaiser über die Lage im Reich aufklären sollte, erstmals mit schonungsloser Offenheit fest, dass es im Reich zwei Religionsparteien gab: »Etwa viel von hohen und nidern stenden, geistlichs und weltlichs standts, und underthanen des Reichs (hangen) dem biß anher – irer achtung – geubten christlichen glauben und der kirchen lere und cerimonien« an, während »ein ander theill, auch geistlichs und weltlichs, hohen und nidern standts, und underthanen des Reichs – irer achtung – auch christliche lere und derselbigen cerimonien anhengig sein, also das ein yeder theill vermeindt, auch darauf besteet, bey seiner sele seligkheit darfur acht und hat [= hält], das sein weg und meynung in dem evangelio und hl. schriften gegrundet und die recht christlich warheidt auf ir trag«³². Den einzigen Weg, diese Spaltung aufzuheben, sahen die Reichstände erneut in der Berufung des Generalkonzils oder wenigstens einer Nationalversammlung. Das Wormser Edikt war für sie jedenfalls kein taugliches Instrument mehr – der Kaiser sollte daher dessen Exekution bis zum Konzil suspendieren.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Religionsfrage wurde eine umfangreiche Liste mit »Beschwerden der Geistlichen wider die Weltlichen« vorgelegt³³. In ihr nahmen die Eingriffe der weltlichen Obrigkeiten in das kirchliche Eigentum breiten Raum ein (Art. 5,1-18). Beklagt wurden: Einziehung oder wenigstens lange Nichtbesetzung vakanter Pfründen; Einziehung von Gütern verlassener Klöster und Abriss der Gebäude; Beschlagnahme des Bargeldes, der Vasa sacra und der Zimelien von Kirchen, Klöstern, Kapellen und Hospitälern sowie deren Verwendung zu weltlichen Zwecken; Entfremdung kirchlichen Landbesitzes; steuerliche Belastung kirchlicher Untertanen; Visitation der Klöster und Inventarisierung von deren Vermögen sowie Einführung neuer Ordnungen, willkürliche Absetzung von Priestern und Einsetzung von Unwürdigen, ohne den Protest der Ordinarien zu beachten; Nichtrespektierung des Patronats geistlicher Institutionen; Vorenthaltung von Einkünften. Diese Gravamina spiegelten die ersten Maßnahmen evangelisch gesinnter Obrigkeiten, die durch den Bauernkrieg gefördert worden waren, wider. Einen Niederschlag in den Verhandlungen des Reichstags fanden die Beschwerden des Klerus jedoch offensichtlich nicht.

Artikel 72 der Gravamina von 1523 aufgreifend³⁴, schlug der Ausschuss des Fürstentrats 1526 erneut vor, nicht nur die Bettelordensklöster den zuständigen Diözesanbischöfen zu unterstellen, sondern auch in den Klöstern »und sonderlich den junckfrauclostern« durch die weltliche Obrigkeit »erbare, frome personen zu pflgern (zu) setzen«, ohne deren Zustimmung das Kloster »nichts versetzen, vereussern oder verandern« sowie keine außergewöhnlichen Zahlungen nach Rom oder in ein anderes Land und Kloster vornehmen dürfe. Die Pflger sollten »neben der zeitlichen obrikeit« bei

31. RTA Bd. 5/6, S. 287-289 (Zitat S. 289); vgl. auch S. 558f.

32. RTA Bd. 5/6, S. 592 (26. Aug. 1526); vgl. auch S. 575.

33. RTA Bd. 5/6, S. 686-709 (30. Juli 1526). Die Zusammenstellung ging auf den Ratschlag der Mainzer Synode von 1525 zurück.

34. RTA Bd. 3, S. 686.

der jährlichen Rechenschaftslegung des Klosters anwesend sein³⁵. Damit wären landesherrliche Eingriffe in die wirtschaftliche Autonomie der Klöster reichsrechtlich sanktioniert worden. Zu einem Beschluss hierüber kam es aber 1526 gleichfalls nicht.

Der Reichsabschied vom 27. August 1526 zog aus der dem Kaiser vor Augen geführten Situation die Konsequenz, mit einer Verantwortungsformel³⁶ jedem Reichsstand die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Wormser Edikts – und damit implizit über eine eigenständige Veränderung des traditionellen Kirchenwesens – selbst zu überlassen. Der entsprechende Artikel hatte mehrere Formulierungsstufen bis zur Finalfassung durchlaufen³⁷. Am 6. August berichteten die kurpfälzischen Vertreter von dem Plan einer Gesandtschaft an den Kaiser und von der Übereinkunft der Stände, dass sich bis zum Konzil jede Obrigkeit bei Kirchengebräuchen und Zeremonien so verhalten solle, »wie sye des irer gewissen halb gegen Gott und auch sunst gegen ksl. Mt. vermeint ze verantworten«³⁸. Das Wormser Edikt sollte suspendiert und eine Gelehrtenkonferenz einberufen werden, die eine Lösung für die strittigen Fragen in der Zeit bis zur Konzilsentscheidung erarbeiten solle. Im Bedenken des Großen Ausschusses vom 7. August 1526 wurde den Forderungen nach Amnestie für die Übertreter des Wormser Edikts und nach Erledigung der Gravamina der Satz angeschlossen: »Das mitlerzeit ein yeder furst und oberkeit, die sei geistlich oder weltlich, mit seinen underthanen im hl. christlichen glauben also lebe und sich regieret, wie er ein solchs gegen Gott zu vorab und darnach bei ksl. Mt. hoffet und vertreuet zu verantworten«³⁹. Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach schlug, wenn auch vergeblich, zwei Präzisierungen vor: Zum »hl. christlichen glauben« sollte hinzugefügt werden: »nach dem hl. evangelio und wort Gottes alts und neu testaments«, zum Schluss als zusätzliche Schutzklausel: »one alles geverde«⁴⁰. Einem weiteren Bedenken des Großen Ausschusses (von vor 12. August) zufolge sollte der Kaiser gebeten werden, das Wormser Edikt überhaupt aufzuheben; bis zum Konzil sollte jeder Reichsstand handeln dürfen, wie er es vor Gott und Kaiser verantworten könne – die Hierarchisierung der beiden Bezugsgrößen war beseitigt, dafür aber als Begründung hinzugefügt worden: »uff das fride und einigkeith desto baß gehalten und, sovill menschen und muglich, kunftig uffrur und empörung im Reiche vorkomen werde«⁴¹.

Im Finaltext innerhalb des Reichsabschieds wurde die Verantwortung anders als in allen vorhergehenden Entwürfen ausdrücklich an die Befolgung oder Nichtbefolgung des Wormser Edikts gebunden: Die Stände einigten sich »einmütiglich« darauf, dass sie bis zum Konzil oder zur Nationalversammlung »mit unsern underthanen ein yglicher in sachen, so das edict, durch ksl. Mt. uff dem reichstag, zu Wormbs gehalten, ausgegangen, belangen mochten, fur sich also zu leben, zu regiren und zu halten, wie ein yeder

35. RTA Bd. 5/6, S. 677f. (Art. 72).

36. Der Begriff stammt von Klaus Schlaich; vgl. Schlaich, »protestatio«, S. 3.

37. Zum Folgenden vgl. Kohnle, Reichstag, S. 266–268.

38. RTA Bd. 5/6, S. 565. Im Kurfürstenrat war zuvor an einen dreifachen Gewissensbezug gedacht worden. Gott – Kaiser – Reich; vgl. Kohnle, Reichstag, S. 266f.

39. RTA Bd. 5/6, S. 567.

40. RTA Bd. 5/6, S. 569.

41. RTA Bd. 5/6, S. 576.

solhs gegen Got und ksl. Mt. hofft und vertrauet zu verantwurten«⁴². Die Hierarchisierung der Bezugsgrößen war nicht wieder aufgenommen worden – um den Preis eines potentiellen Loyalitätskonflikts, der gemäß der *clausula Petri* (Apg. 5,29) nur zugunsten der transzendenten Größe aufzulösen war⁴³. Im Verschweigen dieser gefährlichen Alternative, zwischen Gott und Kaiser als Bezugsgröße für die eigene Entscheidung zu wählen, bestand das wahre »Meisterstück«⁴⁴ dissimulierenden Formulierens – in der Erwartung, im gegebenen Augenblick über die Deutungshoheit zu verfügen. Dissimulierend war aber auch die Formulierung über das Wormser Edikt selbst gehalten, insofern nicht definiert wurde, was zu dessen »sachen« gehörte. Die Reichsstädte protestierten gegen die Bezugnahme auf das Wormser Edikt, die offenbar erst im letzten Augenblick in den Text aufgenommen wurde, und verlangten, wenn auch erfolglos, die Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlauts⁴⁵.

Mit der Verantwortungsformel sollte nach dem Willen der meisten Beteiligten kein neues Recht gesetzt werden, das die Reichsstände zu kirchlichen Veränderungen ermächtigte, zumal die Geltung der Formel auf längstens achtzehn Monate befristet war – bis dahin sollte das Konzil oder die Nationalversammlung zusammengetreten sein. Dennoch leiteten die evangelischen Stände aus der Formulierung des Abschieds in der Folgezeit das *ius reformandi* und den Religionsbann, die Vollmacht zu grundsätzlichen und dauerhaften Eingriffen in das bisherige Kirchenwesen ab und machten die Verantwortungsformel zur Grundlage ihres kirchlichen Handelns. Sie wurde damit zur Basis des neuen landesherrlichen Kirchenregiments.

42. RTA Bd. 5/6, S. 881 (§ 4).

43. In seiner Instruktion für den Reichstag 1555 verwarf Herzog Ortheinrich von Pfalz-Neuburg die Kopula der gleichgeordneten Verantwortung gegen Gott und Kaiser als »unchristlich und nit zu verantworten«; RTA Bd. 20/4, S. 1727f.

44. So Heckel, *Gesammelte Schriften* Bd. 1, S. 34; vgl. auch Schneider, *Ius*, S. 92-95.

45. Vgl. RTA Bd. 5/6, S. 878.

2. Die Territorien

2.1 Kursachsen

In Kursachsen vollzog sich die Umgestaltung des Kirchenwesens in einem Prozess, der länger als ein Jahrzehnt dauerte und dessen obrigkeitliche Phase erst verhältnismäßig spät begann⁴⁶. Die Voraussetzungen im vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment erstreckten sich auf die üblichen Bereiche: Einflussnahme auf die Besetzung von Domkapitelstellen und Bischofsstühlen, Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Unterstützung bei Einführung der Observanz in den Klöstern, Hilfe bei der Durchsetzung der kirchlichen Disziplinargewalt gegenüber dem Weltklerus, Aufsicht über das Kirchengut durch Pflicht der kirchlichen Administratoren zur Rechenschaftslegung vor fürstlichen Beamten⁴⁷. Im Vergleich mit anderen Territorien des Reiches waren die Einwirkungsmöglichkeiten der Wettiner auf das bestehende Kirchenwesen nicht besonders ausgeprägt, wenn auch der ernestinische Kurfürst Friedrich III., der Weise, wie der albertinische Herzog Georg punktuell aktiv die Kloster- und Klerusreform förderte. Zusammenfassend gilt jedoch: »Man kann ... nicht sagen, daß der landesfürstliche Einfluß auf die Kirche vor der Reformation in ständigem Wachsen gewesen sei«⁴⁸.

Die Reformation in Kursachsen vollzog sich bis zum Tod Friedrichs des Weisen 1525 und darüber hinaus als Gemeindereformation ohne zentrale Steuerung durch die weltliche Administration. Kurfürst Friedrich (geb. 1463, reg. 1486-1525) hielt sich zurück, ließ sich nicht zu regulierenden Maßnahmen im Sinne einer Veränderung bewegen, nahm andererseits den fortschreitenden Zerfall der traditionellen kirchlichen Ordnung hin, ohne sie wirkungsvoll zu schützen⁴⁹. Richtpunkt seines Handelns war die Verhütung von »zwispaldigkeit, aufrur und ander beswerung«⁵⁰. Mit dieser Haltung stand er im Reich nicht allein – Ludwig V. von der Pfalz, Heinrich V. von Mecklenburg und andere Fürsten verfolgten dieselbe Politik, deren *raison d'être* im Reagieren auf vermeintlich zu weit gehende Änderungen bzw. Neuerungen bestand, nicht aber in einem selbständigen Agieren. Friedrich der Weise verbarg seine Entscheidungsscheu in kirchlich-religiösen Fragen hinter dem Argument, als Laie kein eigenes Urteil abgeben zu können. Stattdessen suchte er den äußeren Status quo, so gut es ging, zu bewahren; vor allem sollte in Gottesdienststritten, Zeremonien und Liturgien bis zum Konzil möglichst nichts geändert werden. Um die öffentliche Ordnung vor Störungen zu schützen, war der Kurfürst bereit, Konzessionen zu machen – so unterblieb seit 1522 die Heilumsweisung in Wittenberg; einen Schritt darüber hinaus bedeutete der Verzicht auf den Erwerb weiterer Reliquien. Dagegen entsprach der Kurfürst nicht der Forderung

46. Allgemein vgl. Junghans, Jahrhundert; Schindling/Ziegler, Territorien Bd. 4, S. 8-39 (Thomas Klein); TRE 29 (1998), S. 566-580 (Günther Wartenberg). Die kirchenordnenden Texte vgl. EKO Bd. 1, S. 142-257.

47. Vgl. Zieschang, Anfänge; Kirn, Friedrich; Schulze, Fürsten; Bünz/Volkmar, Kirchenregiment.

48. Kirn, Friedrich, S. 127.

49. Vgl. Kirn, Friedrich, S. 130-177. Über Friedrich von Sachsen vgl. Ludolphy, Friedrich der Weise; Höss, Spalatin; Cárdenas, Friedrich.

50. N. Müller, Bewegung, S. 27 (Friedrich, Instruktion für Gregor Brück, 10. Okt. 1521).

Luthers, das Allerheiligenstift in Wittenberg überhaupt aufzulösen, sondern verfügte im August 1523 ausdrücklich, dass die von seinen Vorfahren gestifteten Seelenmessen fortgesetzt werden sollten⁵¹. Dass evangelische Prediger und kirchliche Veränderungen in den Städten und auf dem Land von vielen seiner Ratgeber und Beamten – an ihrer Spitze der Kanzler Gregor Brück und der kurfürstliche Geheimsekretär und Beichtvater Georg Spalatin – unterstützt wurden, war Friedrich III. fraglos bewusst.

Auf dem Altenburger Landtag im Mai 1523 – dem ersten seit Luthers öffentlichem Auftreten 1517 – konkurrierten die Forderungen von Prälaten und Ritterschaft⁵². Die Prälaten beklagten Amtsanmaßung kurfürstlicher Beamter, die zudem die Untertanen zum Ungehorsam gegen kirchliche Amtsträger aufreizten, ferner Vorenthaltung von Zinsen, Abgaben und Fronen, Gewalttätigkeiten und Verspottungen sowie Kanzelschmähungen durch lutherische Prediger. Gegen diese Missstände wurde der Schutz des Kurfürsten angerufen. Die Ritterschaft argumentierte dagegen ganz aus dem Geist der Neuerungen und forderte die organisierte flächendeckende Einführung der Reformation durch die Landesherrschaft. Hauptaufgabe sei es, »die ehr und das lob gottes zusuchen« und sich dafür dankbar zu erzeigen, dass »icze das heyl unser seligkeyt, das gotlich wort bey uns gnediglichen erscheint«. Der Glaube sei ein »frey ding«, zu dem niemand gezwungen, von dem aber auch niemand abgehalten werden könne. Geistliche, die »gottes wort christlich furhen«, dürften nicht mehr, wie bisher geschehen, von ihren kirchlichen Vorgesetzten verfolgt werden. Die Versorgung der Städte und Dörfer mit christlichen Predigern war nach Auffassung der Ritterschaft auch deshalb erforderlich, um dem Ungehorsam der Untertanen zuvorzukommen. Prediger, die von der reinen Lehre abwichen und Aufruhr schürten, sollten abgemahnt und notfalls mit Kanzelverbot belegt werden. Erledigte geistliche Lehen waren bis zum Konzil in den zuständigen Kreisen zu verwalten, aber nicht wieder auszugeben. Das unkontrollierte Auslaufen aus den Klöstern wurde im Antrag der Ritterschaft allerdings als »unschicklich, unehrbar und unnötig« bezeichnet; über eine christliche Regelung des Problems sollte beraten werden. Die kurfürstlichen Räte nahmen die ritterschaftliche Ermutung zu einer obrigkeitlichen Einführung der Reformation jedoch nicht auf, sondern sagten nur allgemein Abhilfe aller Beschwerden der Stände zu.

Angesichts der offiziellen Inaktivität lag die Initiative für Änderungen inhaltlicher und organisatorischer Art auch nach dem Altenburger Landtag bei den einzelnen Gemeinden, den Ortsobrigkeiten und dem grundbesitzenden Adel. Eine Führungsrolle hatte bereits seit 1521 Wittenberg inne, wo Gemeinde und Rat unter dem Einfluss Andreas Karlstadts und Gabriel Zwillings in Abwesenheit Luthers das Kirchenwesen umgestalteten⁵³. Als erste Maßnahme hatte der Rat – noch mit Zustimmung Luthers – eine Beutelordnung erlassen, durch die alle für soziale Zwecke bestimmten Stiftungen

51. Zum Allerheiligenstift in Wittenberg vgl. Bünger/ Wentz, Bistum Brandenburg, S. 75-164; zur Verfügung von 1523 vgl. WAB Bd. 3, S. 35f. Zum Schicksal der Zimelien vgl. E. Müller, Entlassung.

52. Vgl. Burkhardt, Landtagsakten, S. 141-167 (Prälatenbeschwerde S. 154f.; Ritterschaftsbeschwerde S. 160f.; Reaktion der Räte, S. 155. 162f.); E. Müller, Neuordnung, S. 174-177.

53. Zum Folgenden vgl. N. Müller, Bewegung; Bubenheimer, Luthers Stellung; Kruse, Universitäts-theologie, S. 279-389.

in einen »Gemeinen Kasten« zusammengeführt wurden⁵⁴. Ende des Jahres formulierte die Gemeinde, die sich zu einer *coniuratio* zusammengeschlossen hatte, ihre Forderungen: Freie Predigt des Wortes Gottes; Abschaffung der Sondermessen; Aufhebung der Totenmessen und Begängnisse, Vigilien, Bruderschaften, Hochzeits- und Motivmessen; Erlaubnis des Laienkelchs. Als Sittenzuchtsforderungen kam die Schließung der Bier- und Schankhäuser sowie der Bordelle hinzu⁵⁵.

Obwohl der Kurfürst alle gottesdienstlichen Änderungen untersagte – als Begründung diente die Uneinigkeit von Stadt, Universität und Allerheiligenstift –, feierte Karlstadt Weihnachten 1521 einen evangelischen Abendmahlsgottesdienst mit den Einsetzungsworten in deutscher Sprache unter Verzicht auf Beichte und liturgische Gewänder. Die Wittenberger Augustinereremiten, deren Zahl sich durch Austritte bereits drastisch vermindert hatte, purifizierten unter Anführung von Zwilling die Kirche ihres Klosters, indem sie Altäre abbrachen, Statuen verstümmelten und Bilder zusammen mit Fahnen, Kruzifixen und anderen Gegenständen der Devotion öffentlich verbrannten⁵⁶. Karlstadt sagte sich vom Zölibat los und heiratete Anfang 1522. Die »Ordnung der Stadt Wittenberg« vom 24. Januar 1522, die der Rat unter Beteiligung eines Ausschusses, bestehend aus Melanchthon, Karlstadt, Amsdorf und Jonas, erließ, sollte die Neuerungen sanktionieren und verbindlich machen⁵⁷. Die »Ordnung« verfügte die Errichtung eines Gemeinen Kastens, in den ab jetzt alle kirchlichen Einkünfte (»zins der gotzheuser«) einschließlich derjenigen von Bruderschaften und Zünften flossen, ebenso die geistlichen Lehen, die nach dem Tod der gegenwärtigen Inhaber nicht wieder verliehen werden sollten. Die bisherigen Meßpriester waren angehalten, Kranke zu besuchen, da die Vigil- und Meßgottesdienste abgeschafft wurden. Aus dem Gemeinen Kasten sollten die einheimischen Armen, sofern sie arbeitsunfähig waren, und außerdem arme Waisen und Kinder sonstiger armer Leute unterstützt werden. Die Besoldung der Geistlichen erfolgte offensichtlich nicht aus dem Gemeinen Kasten, dagegen diente er als Kreditgeber (zinsloser Kredit) für Handwerker, die ohne materielle Unterstützung ihr Gewerbe nicht ausreichend betreiben konnten. Falls das Aufkommen aus dem Gemeinen Kasten nicht ausreichte, war von Bürgern und Geistlichen eine Jahresabgabe zu erheben. Zur Verwaltung des Kastens wurden je zwei Vertreter von Rat und Gemeinde bestimmt. Terminierhäuser auswärtiger Bettelordensklöster zu unterhalten und Betteln der Mönche war ebenso untersagt wie Sammeln von Geld für Almosen oder Kirchenbau. Die Mönche sollten sich mit ihren normalen Einkünften begnügen und sich mit ihrer Hände Arbeit ernähren.

Die Wittenberger »Ordnung« verlangte die Inventarisierung der *Vasa sacra* sowie von Besitz und Einkommen der Klöster – ein Eigentumswechsel war damit aber noch nicht verbunden. Ausführlich wurden Gottesdienstform und Liturgie behandelt. Die Bilder und Altäre waren zu beseitigen, da sie zu Abgötterei Anlass geben konnten; für die Stadtkirche sollten drei Altäre ohne Bilder ausreichen. Die Messe war in der Gestalt

54. Vgl. WA Bd. 59, S. 63-65.

55. Vgl. N. Müller, *Bewegung*, S. 161-163.

56. Zum Augustinereremitenkloster und Zwilling's Aktivitäten vgl. Büniger/Wentz, *Bistum*, S. 440-499.

57. Vgl. EKO Bd. 1, S. 697f.; Luther, *StA* Bd. 2, S. 525-529.

zu feiern, wie Christus sie eingesetzt hatte – um der Schwachgläubigen⁵⁸ willen blieben viele der bisherigen Liturgiestücke erhalten. Der Kommunikant durfte die Hostie ebenso wie den Kelch selbst in die Hand nehmen, um damit den Magiecharakter des Sakraments zu beseitigen. Den Abschluss der »Ordnung« bildeten wirtschaftliche und sozialfürsorgerische Anordnungen: Zinssatz von 4%, Unterstützung von begabten Kindern armer Leute, Vertreibung unzuchtiger Personen aus der Stadt.

Luther hatte bei einem kurzen Aufenthalt in Wittenberg Anfang Dezember 1521 die von Karlstadt und dem Reformerkreis eingeleiteten Maßnahmen gebilligt: »Omnia vehementer placent, quae video et audio«⁵⁹. Nach seiner Rückkehr von der Wartburg im März 1522 wandte er sich jedoch energisch gegen jeden gesetzlichen Zwang in Glaubensfragen, so dass er die Veränderungen im gottesdienstlichen Ablauf teilweise rückgängig machte⁶⁰. Vor allem wurden der Empfang des Abendmahls mit oder ohne Kelch dem einzelnen Gläubigen freigestellt und die weitere Entfernung der Bilder aus den Kirchen unterbunden. Die Verwaltung des Kirchengutes durch die weltliche Obrigkeit blieb dagegen erhalten. Allerdings war Luthers Geduld mit den Schwachgläubigen bereits im Oktober 1523 erschöpft, so dass in der Stadtkirche das Abendmahl seither nur noch *sub utraque specie* gereicht wurde⁶¹. Zu Weihnachten 1525 wurde eine neue Form des Gottesdienstes eingeführt, die der 1526 erscheinenden »Deutschen Messe und Ordnung Gottesdiensts« Luthers entsprach⁶².

Noch etwas weiter als Wittenberg ging die sächsische Kleinstadt Leisnig, die 1522 den Gemeinen Kasten als kirchliche Zentralkasse konstruierte⁶³. Zudem wählte die Gemeinde, die sich selbst als »brüderliche Vereinigung« definierte, Ende 1522 einen Pfarrer und einen Prädikanten, ohne das Patronatsrecht des Zisterzienserklosters Buch zu beachten. Mit der »Ordnung des Gemeinen Kastens« gingen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie die Armen- und Wohlfahrtsfürsorge in die Kompetenz von Rat und Gemeinde über. Das gesamte Kirchengut mit *Vasa sacra*, Urkunden, Verzeichnissen und Registern, »nichts ausgeschlossen«, wurde im Gemeinen Kasten hinterlegt; dasselbe galt für alle Güter und Einkommen aus Stiftungen für besondere religiöse Zwecke (Jahrtage, Seelmessen), ferner für das Vermögen der Bruderschaften. Nach dem Tod der vier Altarpriester sollten auch deren Lehen dem Gemeinen Kasten zufallen. Die Leistungen aus der Kasse erstreckten sich auf die Besoldung der Geistlichen, deren Höhe von der Gemeinde festgesetzt wurde, auf die Kirchenfabrik und die Sozialfürsorge. Auch Vorratswirtschaft durch Thesaurierung von Getreide für Zeiten

58. Im Text von Luther, StA Bd. 2, S. 527 offensichtlicher Druckfehler: »sachen« (statt: Schwachen); vgl. die handschriftliche Parallelüberlieferung: »etliche krankke im Glauben« (S. 528 Anm. 43).

59. WAB Bd. 2, S. 410, 18 (an Georg Spalatin, ca. 5. Dez. 1521).

60. Als neue Musterordnung diente Luthers »Formula missae et communionis pro ecclesia Wittenbergensi«; vgl. WA Bd. 12, S. 205-220; Luther, StA Bd. 1, S. 365-386.

61. Vgl. WAB Bd. 3, S. 182f. (an Nikolaus Hausmann, Okt. 1523).

62. Vgl. WA Bd. 19, S. 72-113.

63. Die Leisniger Kastenordnung vgl. WA Bd. 12, S. 16-30; EKO Bd. 1, S. 598-604. Vgl. Dummer, Kastenordnung; Stupperich, Neuordnung, S. 627-631; Ludyga, Armenfürsorge, S. 125-138. – Trotz Bitten Luthers lehnte Kurfürst Friedrich die Bestätigung der Ordnung ab (vgl. WAB Bd. 3, S. 124f. 128f.). Auch der Rat der Stadt Leisnig opponierte, so dass sie erst 1528/29 während der Visitation verbindlich gemacht werden konnte.

der Teuerung wurde aus dem Gemeinen Kasten finanziert. Zur Deckung möglicher Defizite hatten sich alle Einwohner an einer Umlage zu beteiligen. Die Kastenverwaltung erfolgte durch zehn Vorsteher (je zwei von den Viertelmeistern und vom Rat, je drei aus der Bürger- und Bauernschaft); sie waren der periodisch tagenden Gemeindeversammlung rechenschaftspflichtig.

Luther approbierte das Ergebnis der Leisniger Gemeindereformation als Muster einer zweckmäßigen kirchlich-organisatorischen Neuordnung und des sachgerechten Umgangs mit dem Kirchengut. Er sorgte daher für die Drucklegung der Kastenordnung, »das sie eyn gemeyn exempel wurde, dem auch viel andere gemeynen nachfolgten«, und verlangte in seiner Vorrede⁶⁴ von ca. Mitte 1523, dafür zu sorgen, dass das Kirchengut nicht verschleudert würde und »eyn iglicher zu sich reysse, was er erhasscht«. Luther nutzte die Gelegenheit zu grundsätzlichen Ausführungen über die Klöster. Von dem Leisniger Beispiel war »eyn grosser fall der vorigen stifften, klöster, Capellen und der gewlichen grundsuppen« zu erwarten – obwohl es in Leisnig gar keine Klöster gab. Zwei Maßnahmen waren nach seiner Meinung geeignet, die Institution Kloster zu beseitigen: die Möglichkeit des Austritts und das obrigkeitliche Verbot der Aufnahme von Novizen. Da der Glaube nicht erzwungen werden könne, dürften jedoch die verbleibenden Mönche und Nonnen nicht vertrieben oder unfreundlich behandelt werden, sondern ihnen war weiterhin ihr gewohntes Leben zu garantieren. Allerdings sollte das Klostergut von der weltlichen Obrigkeit verwaltet und zur Ehre Gottes und zur Sozialfürsorge als Konkretion christlicher Liebe verwendet werden⁶⁵. Das hieß für Luther zunächst Versorgung der altgläubig bleibenden Insassen und Abfindung der Austretenden, selbst wenn sie beim Eintritt dem Kloster nichts zugebracht hatten. Die übrigen Vermögenswerte sollten, um dem – unter Umständen irgeleiteten – Stifterwillen zu entsprechen, im Gemeinen Kasten konzentriert, d. h. zentral verwaltet und genutzt werden. Stifter oder deren Nachkommen konnten ihre Legate bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Klostergebäude in den Städten sollten in Schulen und Wohnungen umgewandelt werden.

Als Modell für eine evangelische Gottesdienstordnung im Rahmen einer Gemeindereformation veröffentlichte Luther auf Bitten der Leisniger im Frühjahr 1523 »Von Ordnung Gottesdiensts in der Gemeinde«⁶⁶; im Spätjahr 1523 erschien die »Formula missae et communionis pro ecclesia Wittebergensi«. Das Vorgehen der Leisniger bei der Pfarrerwahl rechtfertigte Luther zudem mit dem Traktat »Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift«⁶⁷.

In zahlreichen, wenn auch vermutlich nicht in allen kursächsischen Städten führten Rat und Gemeinde bis 1525 evangelischen Gottesdienst ein; zumeist wurde das Wittenberg-Leisniger Kastenmodell übernommen⁶⁸. Die Klöster blieben offenbar im all-

64. Vgl. WA Bd. 12, S. 11-15.

65. Zum Grundsätzlichen vgl. Beyer, Kirchengut.

66. Vgl. WA Bd. 12, S. 35-37; Schulz, Gottesdienst.

67. Vgl. WA Bd. 11, S. 408-416; Luther, StA Bd. 3, S. 72-84. Vgl. Krarup, Ordination, S. 51-57.

68. Vgl. EKO Bd. 1, S. 470-728. Eine genaue Untersuchung der Gemeindereformation in den kursächsischen Städten und Dörfern ist ein Desiderat.

gemeinen unangetastet, sofern sie nicht durch Auslaufen verödeten, wurden aber vielfach in ihren Rechten beschnitten und materiell durch Entzug der Selbstverwaltung ihrer Güter und durch Verbot des Bettelns geschädigt⁶⁹. Wie stark Gemeinden durch eine eigenständige und vom Wittenberger Muster durchaus abweichende Theologie ihres Predigers beeinflusst werden konnten, zeigt das Wirken Thomas Müntzers in Allstedt, Andreas Karlstadts in Orlamünde, aber auch von Jakob Strauß in Eisenach und Wolfgang Stein in Weimar.

Der Regierungswechsel im Mai 1525 änderte an der gesamtterritorialen kirchlichen Situation zunächst nichts. Allerdings fand eine regionale administrative Einführung der Reformation statt, indem im August 1525 vor der Übersiedlung des Hofes nach Torgau allen Geistlichen von Stadt und Amt Weimar im Auftrag Kurfürst Johanns (geb. 1468, reg. 1525-1532) befohlen wurde, künftig das Wort Gottes, »lauter, rein und klar und, was dem gemeß ist, on alle menschlich zusatzung und einmischung« zu lehren und zu predigen. Wer die Wittenberger Zeremonien und die evangelische Predigt nicht beherrsche, solle sie von Erfahreneren lernen; wer am altkirchlichen Gottesdienst festhalte, werde abgesetzt und verliere sein Lehen. Die Stadt erhielt die Pfarrgüter zu Eigentum – sie wurden, wie üblich, in einem Gemeinen Kasten zusammengefasst und dienten der Besoldung der Geistlichen und Lehrer, dem Unterhalt der kirchlichen Gebäude und der Sozialfürsorge⁷⁰.

Unmittelbar nach der Regierungsübernahme durch Kurfürst Johann im Mai 1525 war in der Kanzlei eine Übersicht über die vordringlichen Aufgaben angefertigt worden. Dazu zählte – unter Bezugnahme auf die ritterschaftlichen Forderungen von 1523 – auch die Neuregelung des Kirchenwesens. Überall sollten Prediger eingesetzt werden, die die Heilige Schrift auslegen konnten; dabei war auf die ländliche Geistlichkeit besonders zu achten. Wer zu eigener Predigt nicht fähig war, sollte die Postillen Luthers benutzen. Prediger, die von der reinen Lehre abwichen und als aufrührerisch und Irrlehrer galten, mussten verhört und unterrichtet, notfalls ausgewiesen werden. Weitere Stichworte des kirchlichen Programms waren: Vereinheitlichung der Zeremonien, Klärung der Klosterfrage, Verwaltung erledigter geistlicher Lehen. Elf namentlich benannte Theologen mit Luther an der Spitze sollten ein Gutachten über Maßnahmen, »die Ordnung Gottes und sein heilwertiges Wort« betreffend, anfertigen⁷¹. Geschehen ist offensichtlich nichts. Erst im Dezember 1525 wurde bei der Vorbereitung einer Polizeiordnung vom kurfürstlichen Rat Hans von Doltzick ein Fragebogen ausgearbeitet, der an die Ämter und Städte geschickt werden sollte. Darin wurde auch Auskunft über Prediger und Predigtinhalt verlangt, über erledigte geistliche Lehen einschließlich Angaben zur Dotationshöhe und über Verleihungsberechtigte, ferner über das Vorhandensein eines Gemeinen Kastens und dessen Handhabung⁷². Mit einer ersten landesweit geltenden obrigkeitlichen Anordnung in kirchlichen Angelegenheiten wurde im Februar 1526 Luthers »Deutsche Messe und Ordnung Gottesdiensts« für alle kurfürstlichen Patronatspfarreien verbindlich gemacht, obwohl Luther im Vorwort zu dieser Schrift ausdrücklich davor gewarnt hatte,

69. Als Momentaufnahme der Klostersituation in Gotha 1525 vgl. E. Koch, *Wohin mit den Mönchen?*

70. Vgl. E. Müller, *Luther und Weimar*, S. 42-46 (Zitat S. 42).

71. Vgl. E. Müller, *Neuordnung*, S. 179-181.

72. Vgl. Burkhardt, *Landtagsakten*, S. 186f.; E. Müller, *Neuordnung*, S. 184f.